



Dirk Tröndle ist Projektkoordinator im Büro der Konrad-Adenauer-Stiftung in Ankara.

## **DAS VERBOTSVERFAHREN GEGEN DIE PARTEI FÜR GERECHTIGKEIT UND ENTWICKLUNG (AKP), DIE TÜRKISCHE REGIERUNGSPARTEI**

*Dirk Tröndle*

### **EINLEITUNG**

Als der Präsident des türkischen Verfassungsgerichts (T.C. Anayasa Mahkemesi) Haşim Kılıç am frühen Abend des 30. Juli 2008 das Urteil im Verbotsverfahren gegen die AK Partei verkündete, war die Erleichterung spürbar. Nach Eröffnung des Verfahrens am 14. März schien alles andere als ein Verbot undenkbar. In den darauffolgenden Wochen änderten sich jedoch die Erwartungen und immer öfter wurde über die mögliche Ablehnung des Verbotsantrags gesprochen. Spekulanten sorgten schon Tage vor der Urteilsverkündung für eine Rallye an der Istanbuler Wertpapierbörse und die Devisenkurse fielen auf einen Jahrestiefstwert. Das Urteil, die AK Partei nicht zu verbieten, war trotzdem eine kleine Überraschung. Die Partei wurde „symbolisch“ mit der Rückerstattung der Hälfte der staatlichen Zuschüsse für das laufende Jahr, etwa 23 Millionen YTL (ca. 13 Millionen Euro), bestraft.

Bevor Haşim Kılıç das Urteil verkündete, kritisierte er die türkischen Medien in ungewohnt scharfer Weise, weil das Gericht und die Richter über die Maßen durch die Medien in den letzten Wochen unter Druck gesetzt worden seien. „Glauben Sie mir, wir sind auch Bürger dieses Staates und keinem von

uns fällt eine Verbotsentscheidung gegen eine Partei leicht“, machte er die Gefühlslage der Richter deutlich. Dann rief er die Politik auf, künftig nicht mehr das Verfassungsgericht zu „missbrauchen“, weil es mit Fragestellungen konfrontiert werde, die durch die Politik per se im Parlament einer Lösung zugeführt werden müssten. „In den modernen Demokratien des Westens kommen solche Verfahren erst gar nicht bis zum Gericht“ so Kılıç weiter und er appellierte zum wiederholten Male, die Politik möge durch überfällige Reformen der Parteigesetzgebung Parteiverbotsverfahren erschweren.

Kılıç machte weiterhin deutlich, dass die Partei zwar nicht verboten sei, das Urteil aber eine sehr ernste Warnung bedeute. Die AK Partei schrammte äußerst knapp am Verbot vorbei, weil sieben der elf Richter für das Verbot hätten stimmen müssen; es waren aber nur sechs. Diese qualitative Drei-Fünftel-Mehrheit für Parteienverbote hat die Türkei der Koalitionsregierung von Bülent Ecevit zu verdanken, die im Jahr 2001 Parteienverbote erschwerte. Bis dahin konnten mit einfacher Mehrheit, also sechs Stimmen, Parteien verboten werden und mit der alten Regelung wäre die AK Partei gebannt worden. Ferner sprachen sich vier Richter für eine Geldstrafe aus und nur ein Richter, der Präsident des Verfassungsgerichts, lehnte das Verbot und eine Strafe ab. Somit ist für zehn von elf Richtern die Anklage des Oberstaatsanwalts der Republik, die AK Partei sei zum „Zentrum antilaizistischer Aktivitäten“ geworden, vollständig oder zum Teil erwiesen. Ein glatter Freispruch sieht bei weitem anders aus.

## REAKTIONEN AUF DAS URTEIL

Trotz alledem war dies ein zweifelsohne guter Tag für die Türkei, aber eben auch nicht mehr. Zwar markiert das Urteil einen Wendepunkt oder bietet eine Chance für einen Neuanfang, aber es ist ebenso wenig ein Quantensprung, wie ein Verbot der Partei das Land nicht ins Mittelalter katapultiert hätte, wie einige mutmaßten. Das Aufatmen war auch in den Schlagzeilen der Tageszeitungen am Tag danach (31.07.2008) zu spüren: „Der Putsch ist am Pfosten abgeprallt“ titelte die ultraliberale *Taraf* und die Wirtschaftszeitung *Referans* mit „Die AK Partei hat eine gelbe Karte bekommen“, „Ablehnung des Verbots“ (*Zaman*), „Die Türkei sagt Puh!“ (*Radikal*) und „kein Verbot, aber eine ernste Warnung“ (*Hürriyet*) waren andere Aufmacher. Auch im Ausland atmete man auf; so war der Vorsitzende des gemischten parlamentarischen

**Als Ende Juli 2008 in der Türkei das Urteil im Verbotsverfahren gegen die regierende AK Partei verkündet wurde und feststand, dass diese nicht suspendiert würde, war die Erleichterung groß. Grund des Verfahrens war der Vorwurf des Oberstaatsanwalts, die Partei sei zum „Zentrum antilaizistischer Aktivitäten“ geworden. Das Laizismusprinzip zieht sich als roter Faden durch Verfassung und Gesetze des Landes. Reizthemen mit Bezug zum Verhältnis Staat-Religion sind etwa die Kopftuchdebatte und der Hochschulzugang für Imam-Hatip-Absolventen. Doch auch das türkische Verständnis von Parteien ist wichtig, die laut Verfassung ihre Arbeit an den Atatürk'schen Grundsätzen auszurichten haben. Bereits vor dem Verfahren hatten die Richter einen Großteil der Anklagepunkte gegen die Partei und 71 ihrer Vertreter aussortiert. Eine Suspendierung der AK Partei hat es diesmal nicht gegeben, doch die Gefahr ist nicht gebannt. Die Partei täte, zumal mit Blick auf die EU-Beitrittsverhandlungen, gut daran, sich künftig für eine stärkere Achtung von Grund-, Menschen- und Minderheitenrechten zu engagieren, polarisierende Aussagen zur Religion jedoch zu unterlassen.**

EU-Ausschusses zur Türkei, der niederländische Europaabgeordnete der Grünen Joost Lagendijk im türkischen Fernsehen telefonisch zugeschaltet und freute sich, und der finnische EU-Erweiterungskommissar Olli Rehn ermutigte die Türkei zu einer Reformwelle, mit der das Land umgehend modernisiert werden soll. Oppositionsführer Deniz Baykal sah im Urteil schon am Abend eine Bestätigung dafür, dass die AK Partei zum Zentrum antilaizistischer Aktivitäten geworden sei.

Der türkische Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan äußerte in einer ersten Stellungnahme, dass es für das Land jetzt kein Verharren mehr gebe und man auf dem Weg weiter schreiten müsse. „Dieser Weg ist der von Atatürk vorgewiesene Weg der Modernisierung und dieser Weg ist die Vollmitgliedschaft in der EU, weil dies mit den Modernisierungszielen unserer Republik übereinstimmt. Auf diesem Weg gibt es keine Umkehr“, sprach er am späten Abend in die Mikrofone. Den Vorwurf, seine Partei sei zum Zentrum antilaizistischer Aktivitäten geworden, wies er strikt zurück, und in einer ersten beratenden Sitzung habe er Abgeordnete und Parteifunktionäre aufgefordert, keine weiteren Statements über das Urteil abzugeben; das Wichtigste sei gesagt worden. Wahrscheinlich wird die AK Partei nach der Veröffentlichung des schriftlichen Urteils einen abschließenden Kommentar abgeben. Auch Juristen verweisen auf das schriftliche Urteil, aus dem erst ersichtlich werden wird, nach welchen Kriterien und Rechtsgrundlagen die Richter ihre Entscheidungen trafen.

Einige Kritiker, wie der Ehrenvorsitzende des türkischen Kassationsgerichtshofes Prof. Dr. Sami Selçuk, haben ohne Kenntnis des schriftlichen Urteils sich schon auf das Gericht eingeschossen. So stellte Selçuk in einer Artikelserie in der liberalen Tageszeitung *Radikal* die Beratungs- und Abstimmungsmethoden im türkischen Rechtssystem dar. Dabei warf er dem Verfassungsgericht vor, einige Regeln nicht beachtet zu haben, weshalb die Abstimmung im Fall des Verbotsverfahrens gegen die AK Partei ungültig sei und es de facto kein Urteil gebe. In die gleiche Richtung argumentiert auch der Strafrechtler Prof. Dr. Vahit Bıçak – bei Parteiverbotsverfahren wendet das Verfassungsgericht die Strafprozessordnung an –, der die Abstimmungsmethode des Senats, aber auch die Stimmenzusammenfügung kritisierte. Man hätte erst darüber abstimmen müssen, ob der Zustand

**Selçuk warf dem Verfassungsgericht vor, einige Regeln nicht beachtet zu haben, weshalb die Abstimmung im Fall des Verbotsverfahrens gegen die AK Partei ungültig sei.**

eines Zentrums antilaizistischer Aktivitäten zutreffend sei und dann über das Strafmaß. „Ich kann nicht sagen, dass das Urteil ungültig ist, aber die Abstimmung ist problematisch. Die türkische Justiz hat uns mit diesem Urteil Mathematik neu beigebracht.“<sup>1</sup>

Der ausgewiesene Kenner des politischen Islam in der Türkei, der Journalist Ruşen Çakır, hingegen lobte das Krisenmanagement der AK Partei und Recep Tayyip Erdoğan. Von Anbeginn hätten die Partei und Erdoğan das Thema Verbotverfahren von der politischen Agenda genommen und sich auf die Tagespolitik konzentriert. Etliche verbale Angriffe der Opposition und der Medien ließ Erdoğan unbeantwortet und hat dadurch für Çakır eine politische Meisterleistung vollbracht. Erdoğan habe durch sein Verhalten im Verbotverfahren noch mehr an Führungsstärke hinzugewonnen.<sup>2</sup> Einige Stimmen bewerteten das Urteil als politisch und andere entgegneten, dass schließlich das Ganze ein politisches Verfahren gewesen sei. Der Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der großen türkischen Nationalversammlung (TBMM), der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Zafer Üskül, der selbst auch unter den 71 Angeklagten war, erläuterte in einem Programm des Nachrichtensenders Sky Türk am 5. August 2008, dass Urteilen des Verfassungsgerichts immer ein politischer Charakter innewohne. Das liege in der Natur der Sache, wenn das Gericht Gesetze kassiere, Parteien verbiete oder Änderungen des Wahlsystems aufhebe.

**Urteilen des Verfassungsgerichts wohnen immer ein politischer Charakter inne, so Zafer Üskül.**

## **DIE POLARISIERUNG DER TÜRKISCHEN GESELLSCHAFT**

Trotz einer merklichen Abkühlung des aufgeheizten politischen Klimas der letzten Monate besteht das Grundproblem in der Türkei, die Polarisierung der Menschen in zwei entgegengesetzte Lager und das schlechte Image der AK Partei, bei einem Teil der Wähler weiterhin. Viele neigen dazu, die türkische Wahlbevölkerung in Kemalisten/Laizisten und Religiöse/Konservative einzuteilen. Dies bedeutet nicht nur eine Vereinfachung der äußerst komplexen Realität, sondern sug-

1 | Tageszeitung *Taraf*: Ausgabe vom 02. August 2008, S. 10.

2 | Aussagen, die Ruşen Çakır in der Diskussionssendung „Yakin Plan“ des Journalisten und Moderators Oğuz Hakserver im Sender NTV am 30. Juli 2008 getroffen hat.

geriert auch eine Unvereinbarkeit von Religion mit Kemalismus und Laizismus. Und obwohl in der Realität unzählige Zwischenschattierungen existieren, ist in den letzten Monaten und Jahren verstärkt durch die veröffentlichte Meinung in der Gesellschaft ein Trend zur Lagerbildung zu erkennen. Insbesondere diejenigen, die die AK Partei nicht gewählt haben, treten sehr offen und ablehnend auf. Sie sehen die Grundwerte der Republik gefährdet, da die Partei sich verstelle (*takıyye*) und eine Geheime Agenda besitze, mit der sie das Land in einen islamischen Staat umzuwandeln gedenke, so die Unterstellung. Dass Recep Tayyip Erdoğan als Pragmatiker längst die islamistischen Vorstellungen seiner Vergangenheit über Bord geworfen haben könnte, teilt niemand in diesen Kreisen. In einigen Diskussionen einschlägiger ultranationalistischer Medien um die Frage eines möglichen Verbots wurden andere Aspekte und Kriterien angeführt als antilaizistische Umtriebe. Da polterten dann Botschafter a.D., dass die AK Partei das Land im Ausland schlecht repräsentiere und insbesondere bei den EU-Beitrittsverhandlungen zuviel an Souveränität aus der Hand gegeben habe. Die Haltung der Regierung im Nordirak und besonders bei der Zypernfrage stand hierbei im Mittelpunkt der Kritik. Wirtschaftsfachleute kritisierten, dass es der Wirtschaft so schlecht wie nie gehe,

**Politikexperten warnten vor der Kaderbildung in Ministerien und Institutionen.**

und warnten insbesondere vor dem „Ausverkauf“ der einheimischen Wirtschaft. Politikexperten warnten vor der Kaderbildung in Ministerien und Institutionen. Und an allem sei die Regierung Erdoğan Schuld, so dass der neutrale

Beobachter das Gefühl hatte, wenn die antilaizistischen Vorwürfe nicht ausreichen sollten, dann existieren noch genügend andere Gründe, die ein Parteiverbot notwendig machten. Viele Menschen teilen diese Emotionen und Ängste einer drohenden Islamisierung des Landes und protestierten auf den Cumhuriyet-Kundgebungen des Jahres 2007 hunderttausendfach gegen die AK Partei.

Der eher kleine aber einflussreiche Kreis von liberalen Intellektuellen diskutierte dabei in eine ganz andere Richtung. In der ultraliberalen Tageszeitung *Taraf* wurde das Verbotsverfahren gegen die AK Partei des Öfteren als ein „juristischer Putschversuch“ bewertet. Der Journalist der Tageszeitung *Radikal*, İsmet Berkan, bezeichnete das Verbotsverfahren als ein Verfahren gegen die Meinungsfreiheit und ließ wissen: „Wie ich schon öfter geschrieben habe, werden die Politiker der AK Partei aufgrund von Aussagen mit einem Parteiver-

botsverfahren konfrontiert, die Sie oder ich aussprechen können, ohne dass es als Straftat geahndet würde“.<sup>3</sup> Die AK Partei ist nicht politische Heimat der liberalen Journalisten und Intellektuellen; diese haben meist eine linke, sozialistische Vergangenheit und haben selbst Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre erlebt, was ein Putsch bedeutet. Deshalb reagieren sie sehr empfindlich auf Versuche der Beeinflussung politischer Entwicklungen von außen und auf Verstöße gegen die Meinungsfreiheit.

## **DAS TÜRKISCHE LAIZISMUSPRINZIP**

Im Mittelpunkt der Anklage gegen die AK Partei stand der Laizismus, bzw. der Vorwurf, die Partei habe sich durch Tätigkeiten und Aussagen zum Zentrum antilaizistischer Aktivitäten entwickelt. Das Laizismusprinzip wird in unzähligen Verfassungsartikeln erwähnt, und es kann als die strikte Trennung von Staat und Religion bezeichnet werden. Daneben existiert aber eine Besonderheit des türkischen Falls, nämlich die Subordination der Religion unter den Staat. Der türkische Staat kontrolliert die Religion, weniger den theologisch inhaltlichen Diskurs als den Platz oder Raum, den die Religion in der türkischen Öffentlichkeit bzw. im politischen Leben einnehmen darf. Das Präsidium für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet İşleri Başkanlığı) als staatliche Behörde verwaltet den orthodoxen sunnitischen Islam, und die mehr als 80 000 Imame, Muezzine etc. sind Staatsbeamte. Diese Behörde ist dabei aber weder für die Alewiten, andere islamische Spielarten wie Bruderschaften und Orden noch für die der nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften zuständig. Deren Belange werden durch den Vertrag von Lausanne von 1923 geregelt, und dies macht die Diskussion darüber hinaus noch komplizierter, soll aber an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Das türkische Laizismusprinzip regelt jedoch noch weitere Bereiche des Staates, die auf den ersten Blick nichts mit der Religion zu tun haben, wie u. a. die Verwaltung religiöser Stiftungen durch die Generaldirektion für Stiftungen, die Kleidungsreform mit der so genannten Hutrevolution (Şapka Devrimi), einigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, wie z. B. die standesamtliche Hei-

**Das Laizismusprinzip wird in unzähligen Verfassungsartikeln erwähnt, und es kann als die strikte Trennung von Staat und Religion bezeichnet werden.**

3 | Jakobin Demokrat! (Jakobiner Demokrat); Kolumne des Journalisten İsmet Berkan in der Tageszeitung *Radikal* vom 2. April 2008, S. 3.

rat und die Schließung der Derwischklöster und der Grabmäler. Es existieren unzählige Bereiche, die mit dem republikanischen Regime aus der Zuständigkeit der Religion herausgelöst und der Verwaltung eines modernen Staates zugeführt wurden, und die Forderung nach Öffnung eines geschlossenen Derwischklosters kann als Verstoß gegen das Laizismusprinzip verstanden werden.

Gegenwärtig sind die Kopftuchdebatte, also die Diskussion über die Zulassung des Kopftuchs an Universitäten, der Hochschulzugang von Absolventen der Predigerschulen (Imam-Hatip), Forderungen nach Abschaffung des staatlichen Pflichtunterrichts für Religion und die Debatte um Korankurse neben Diskussionen um den politischen Islam die wichtigsten Aspekte in den Auseinandersetzungen um Verstöße gegen den Laizismus. Mit dem Verbotverfahren haben diese Diskussionen ihren vorläufigen Höhepunkt gefunden. Dahinter stehen auch unterschiedliche Definitionen bzw. Funktionen, die dem Laizismus zugeordnet werden. Die „Kemalisten“ sehen ihn als die wichtigste Klammer der türkischen Gesellschaft, ohne den die Demokratie gefährdet

scheint. Ohne Laizismus keine Demokratie, ist eine oft getroffene Aussage. Für die „Konservativen“ hingegen ist das Laizismusprinzip Garantie für die Religionsfreiheit und darunter fällt eben auch z.B. das Tragen des Kopftuchs. Der Verbotantrag wurde auch gestellt, weil die Re-

**Für die „Konservativen“ ist das Laizismusprinzip Garantie für die Religionsfreiheit und darunter fällt eben auch z.B. das Tragen des Kopftuchs.**

gierungspartei dem türkischen Laizismus einen anderen Inhalt verschrieben hat, als den der offiziellen Sichtweise. Das Verfassungsgericht hatte die Verfassungsänderung zur Freistellung des Kopftuchs schon vor einigen Wochen kassiert und zwar mit der Begründung des Verstoßes gegen den Laizismus. Der Streit um das Kopftuch wird weitergehen, solange kein Kompromiss gefunden wird. Die Konservativen sollten sich mit dem Kopftuch an Universitäten zufrieden geben und garantieren, dass es nicht auf Schulen oder im Staatsdienst hoffähig gemacht wird. Aussagen von Abgeordneten der AK Partei, die das Kopftuch gar im Parlament sehen wollen, sind einer Kompromissfindung eher abträglich.

## **DER STATUS VON PARTEIEN IN DER TÜRKEI**

Bei der Bewertung des Verbotantrags muss neben dem Laizismus auch die Stellung von politischen Parteien in der Türkei näher betrachtet werden. Parteien werden im Artikel 68

der türkischen Verfassung (T.C. Anayasa) und im Artikel 4 des Parteiengesetzes (Siyasi Partiler Kanunu)<sup>4</sup> als unverzichtbare Elemente eines demokratischen, politischen Lebens bezeichnet. Das Parteiengesetz bestimmt ferner, dass Parteien ihre politische Arbeit an den Revolutionen und Prinzipien Atatürks auszurichten haben. Die türkische Verfassung führt in den Artikeln 68 und 69 aus: „Das Parteienstatut, Programm und Aktivitäten einer Partei dürfen nicht unvereinbar sein mit der Unabhängigkeit des Staates, der Integrität des Landes und der Nation, den Menschenrechten, der Gleichheit und den Prinzipien des Rechtsstaates, der nationalen Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik“.<sup>5</sup> Bei Verbotsverfahren werden diese Artikel immer genannt.

Im türkischen Parteiengesetz lassen sich etliche Bestimmungen finden, die zum Teil diese Beschränkungen weiter ausführen und von den Parteien beachtet werden müssen. Verstöße können zu einem Parteiverbot führen. So wird im Artikel 79 der „Schutz der Unabhängigkeit“ geregelt, indem Parteien Tätigkeiten untersagt werden, die die Türkische Republik in ihrer Existenz gefährden könnten. Artikel 80 regelt die Unteilbarkeit des türkischen Staatsgebiets und verbietet Parteien Aktivitäten, die gegen diese gerichtet sind. Parteien dürfen nach Artikel 81 keine Minderheiten schaffen, indem sie behaupten, dass in der Republik Türkei Minderheiten in nationaler, religiöser, rassistischer oder sprachlicher Hinsicht existierten. In Statuten und Parteiprogrammen, auf Parteikongressen und anderen Parteiveranstaltungen darf nur Türkisch als Sprache verwendet werden. Zum besseren Verständnis im Ausland ist der Druck in wichtigen Fremdsprachen jedoch erlaubt. Das türkische Parteiengesetz regelt dann in den Artikeln 84 bis 89 den Schutz der Atatürkschen Prinzipien und Reformen und des laizistischen Charakters der Republik. Aktivitäten, die gegen die Reformen und Revolutionen Atatürks gerichtet sind, wie u.a. gegen das Gesetz zur Vereinheitlichung des Bildungswesens (Tevhidi Tedrisat Kanunu), die so genannte Hutreform, die Schließung der Derwischklöster und religiöser Grabmäler, die standesamtliche Hochzeit im türkischen Zivilgesetzbuch

**Parteien dürfen nach Artikel 81 keine Minderheiten schaffen, indem sie behaupten, dass in der Republik Türkei Minderheiten in nationaler, religiöser, rassistischer oder sprachlicher Hinsicht existierten.**

4 | Gesetz Nr. 2820, Siyasi Partiler Kanunu (Parteiengesetz); <http://www.anayasa.gen.tr/2820sk.htm>

5 | Türkiye Cumhuriyeti Anayasası (Verfassung der Türkischen Republik); <http://www.anayasa.gen.tr/1982ay.htm>



und die Schriftreform sind untersagt. Ferner dürfen Parteien weder den Namen noch das Konterfei Atatürks in Parteiemblemen verwenden. Artikel 86 verbietet den Parteien die Veränderung des laizistischen Charakters der Republik Türkei. Die Wiedereinführung des Kalifats darf ebenso wenig Forderung einer politischen Partei sein wie der Missbrauch der Religion für politische Zwecke (Artikel 87). Dies gilt auch für religiöse Feierlichkeiten, religiöse Feiertage und Beerdigungen. Artikel 89 verbietet eine Änderung des Statuts für das Präsidium für Religiöse Angelegenheiten. Prof. Dr. Oktay Uygun urteilt über die Stellung der Parteien in der Türkei, dass sie hinsichtlich dieses strikten Regimes von Geboten und Verboten rechtlich einen schwächeren Status als Vereine besitzen würden.<sup>6</sup>

### **PARTEIENVERBOTE IN DER TÜRKEI**

Sowohl in der Verfassung als auch sehr detailliert ab Artikel 98 des türkischen Parteiengesetzes werden Parteiverbotsverfahren geregelt. Der Antrag eines Parteiverbots wird immer durch den Oberstaatsanwalt der Republik beim türkischen Kassationsgerichtshof – entspricht der Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof – beim Verfassungsgericht gestellt. In Artikel 100 des türkischen Parteiengesetzes wird erläutert, dass der Antrag auf Verbot einer Partei entweder auf Initiative des Oberstaatsanwalts selbst, per Kabinettsbeschluss, der durch den Justizminister an die Oberstaatsanwaltschaft weitergeleitet wird, oder durch Antrag einer politischen Partei bei der Oberstaatsanwaltschaft zustande kommt. Eine Partei kann einen Verbotsantrag nur stellen, wenn sie an den letzten Parlamentswahlen teilgenommen hat und in Fraktionsstärke im Parlament vertreten ist.

Das türkische Verfassungsgericht verhandelt dann über ein Verbot und mit drei Fünfteln der Richterstimmen ist ein Verbot rechtsgültig. Das Urteil ist endgültig und nicht anfechtbar,

**Das Urteil ist endgültig und nicht anfechtbar, der innertürkische Rechtsweg ist damit erschöpft.**

der innertürkische Rechtsweg ist damit erschöpft. Die qualitative Drei-Fünftel-Mehrheit der elf Richter wurde durch eine Reform zur

6 | Doç. Dr. Oktay Uygun: Siyasi Partilerin Kapatılması rejiminin Avrupa İnsan Hakları Sözleşmesi çerçevesinde değerlendirmesi (Eine Bewertung des Parteiverbotsregimes im Rahmen der europäischen Menschenrechtscharta): aus Anayasa Dergisi 2000 (256–272); <http://www.anayasa.gov.tr/eskisite/anayargi/uygun.pdf>; S 256.

EU-Harmonisierung erst 2001 durch die Koalitionsregierung Bülent Eceviçs eingeführt. Die damalige Novelle enthielt auch die Einführung einer Kürzung staatlicher Zuschüsse anstelle eines Parteiverbots und regelte neu das fünfjährige Politikverbot, welches seitdem kein generelles mehr ist, sondern die Gründungsmitgliedschaft, Mitgliedschaft oder Funktion als Parteifunktionär in einer Partei betrifft. Ein gebannter Politiker kann seitdem als Unabhängiger weiter politisch tätig sein.

Verbotsverfahren können eröffnet werden, wenn Parteien Verstöße gegen die oben beschriebenen Verfassungsartikel 68 und 69 sowie im Parteiengesetz gegen Artikel 101 zur Last gelegt werden, so wie im Verbotsverfahren gegen die AK Partei, die zum Zentrum antilaizistischer Aktivitäten geworden sei.<sup>7</sup> Artikel 103 des Parteiengesetzes nennt die Bedingungen, unter denen der Vorwurf des Zentrums (*odak*) erfüllt ist. Dieser Begriff geht ebenfalls auf die besagte Verfassungsänderung aus dem Jahr 2001 zurück und war dazu gedacht, Verbotsverfahren zu erschweren. Der Zustand gilt als erreicht, wenn eine Partei oder deren Mitglieder Handlungen begehen und Aussagen treffen, und zwar in großer Anzahl, sehr entschieden und wenn sie sich mit diesen Aussagen identifizieren. Türkische Parteien müssen aber auch mit einem Verbotsantrag rechnen, wenn sie von ausländischen Staaten, Institutionen oder nichttürkischen juristischen und natürlichen Personen finanzielle Unterstützung erhalten oder Weisungen von ausländischen Staaten empfangen, die gegen die Unabhängigkeit und nationale Integrität der Türkei gerichtet sind. Parteien werden ferner verboten, wenn sie an zwei Parlamentswahlen nacheinander nicht teilgenommen haben. Will sich eine Partei auflösen, so braucht sie dafür eine einfache Abstimmungsmehrheit auf einem Parteikongress. Das Parteivermögen kann dann an eine andere Partei übertragen werden, wenn die Partei in dieser aufgeht oder ein Parteizusammenschluss unter neuem Namen stattfindet. Ansonsten fällt das Parteivermögen an das Schatzamt.

**Will sich eine Partei auflösen, so braucht sie dafür eine einfache Abstimmungsmehrheit auf einem Parteikongress.**

Seit Gründung des türkischen Verfassungsgerichts 1961 wurden über 120 Verfahren gegen politische Parteien in der Türkei eingeleitet, davon 49 Verbotsverfahren und 71 Verwarungsverfahren. Gegenwärtig läuft gegen die oppositionelle

Republikanische Volkspartei (CHP) ein Verwarnungsverfahren, weil in einigen Regional- und Ortsverbänden Kongresse nicht einberufen wurden, die gesetzlich vorgeschrieben sind.<sup>8</sup> Von den 49 Parteiverbotsverfahren endeten 26 mit einem Verbot und 18 mit einem Freispruch, darunter auch die neuesten Urteile im Verfahren gegen HAK-PAR und die AK Partei. Gegen fünf Parteien, u.a. gegen die pro-kurdische Demokratische Gesellschaftspartei (Demokratik Toplum Partisi – DTP), läuft das Verfahren noch.<sup>9</sup> Unter den 26 verbotenen Parteien befinden sich vier Parteien des politischen Islam und einige pro-kurdische Parteien. Parteien wurden aber auch aus nichtideologischen oder nichtpolitischen Gründen verboten, wenn sie gegen finanzielle oder organisatorische Auflagen verstießen. Da bis zum Jahr 2001 Parteien nur verboten werden und nicht mit einer Geldstrafe belegt werden konnten, kam es zu diesen Verboten. Die vorerst letzte Partei, die mit Datum 13.3.2003 verboten wurde, war die Demokratische Partei des Volkes (Halkın Demokrasi Partisi – HADEP). Seit diesem Verbot wurden 15 Verbotsverfahren eröffnet, von denen bisher neun zurückgewiesen wurden. Ein Verfahren wurde eingestellt und fünf Verfahren laufen noch. Es scheint, dass die wichtigen Änderungen im Regime von Parteiverbotsverfahren aus dem Jahr 2001 positive Auswirkungen hatten, auch wenn die Kriterien der Venedig-Kommission noch nicht übernommen wurden.

Der Verbotsantrag gegen die pro-kurdische HAK-PAR (Hak ve Özgürlükler Partisi – Partei des Rechts und der Freiheiten), der am 29. Januar 2008 abgelehnt wurde, hatte die Öffentlichkeit ermutigt. Auch damals war die Abstimmung mit Sechs zu Fünf denkbar knapp für diese Partei ausgegangen. Die Partei musste sich unzähliger Verstöße gegen die türkische Verfassung und das türkische Parteiengesetz erwehren.

**Der HAK-PAR wurde in mehreren Punkten vorgeworfen, eine ethnisch motivierte und gegen den Integritätsgedanken gerichtete Politik betrieben zu haben.**

Ihr wurde in mehreren Punkten vorgeworfen, eine ethnisch motivierte und gegen den Integritätsgedanken gerichtete Politik betrieben zu haben. Im schriftlichen Urteil beschreibt das Gericht die Bedeutung politischer Parteien für

8 | Elde Mevcut İşler 02.07.2008 tarihi itibariyle (Laufende Verfahren mit Datum vom 02.07.2008) [http://www.anayasa.gov.tr/images/loading/pdf\\_dosyalar/veri-istatistik/yargisal/incelenmekte\\_olan\\_dosyalar.doc](http://www.anayasa.gov.tr/images/loading/pdf_dosyalar/veri-istatistik/yargisal/incelenmekte_olan_dosyalar.doc)

9 | Anayasa Mahkemenin İşyüğü (Geschäftsfall des Verfassungsgerichts) [http://www.anayasa.gov.tr/images/loading/pdf\\_dosyalar/veri-istatistik/yargisal/isyuku.pdf](http://www.anayasa.gov.tr/images/loading/pdf_dosyalar/veri-istatistik/yargisal/isyuku.pdf)

eine Demokratie und führt aus, dass „Erklärungen und Aussagen im Statut und dem Programm, die scheinbar gegen die Verfassung gerichtet sind, aber für das demokratische Leben keine direkte und unmittelbare Gefahr darstellen, im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit gesehen werden müssen“ und weiter, dass „eine Strafe hinsichtlich der Versammlungsfreiheit und der Meinungsfreiheit eine starke Einflussnahme bedeute und [...] eine Strafe oder ein Parteiverbot keine notwendige Sanktion in einer demokratischen Gesellschaft ist“.<sup>10</sup> Auch wenn dieses Verfahren anders gelagert war als das gegen die AK Partei, ist es ein Zeichen dafür, dass Parteiverbote in der Türkei nicht notgedrungen ausgesprochen werden. Ob ein ähnliches Urteil im laufenden Verfahren gegen die prokurdische Demokratische Gesellschaftspartei (DTP – Demokratik Toplum Partisi) zustande kommt, bleibt abzuwarten.

## DAS TÜRKISCHE VERFASSUNGSGERICHT

Das türkische Verfassungsgericht wurde nach dem Putsch 1961 eingerichtet, und die Verfassungsväter hatten die Notwendigkeit einer solchen Institution mit den politischen Entwicklungen, die zum Putsch führten, begründet. Schließlich wurde der damalige Ministerpräsident Adnan Menderes unter anderem aufgrund des Vorwurfs, seine Regierung habe die Verfassung ersetzen und aufheben wollen, vom Militärgericht mit der Todesstrafe belegt. Gleichzeitig wurde das Verfassungsgericht auch mit dem Schutz der Grundrechte in der neuen türkischen Verfassung von 1961 beauftragt.

Das türkische Verfassungsgericht besteht aus einer elfköpfigen Kammer (Präsident, Vizepräsident und neun ordentliche Richter) und zusätzlich vier „Ersatzmitgliedern“, die bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung nachrücken. Alle 15 Mitglieder des Gerichts werden vom türkischen Staatspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Das Gesetz 2949,<sup>11</sup> das Gesetz zum

**Alle 15 Mitglieder des Gerichts werden vom türkischen Staatspräsidenten auf Lebenszeit ernannt.**

10 | Urteil bezüglich des Verbotsantrags gegen die PARTEİ HAK-PAR: veröffentlicht im *Türkischen Staatsanzeiger* Nr. 26923 am 1. Juli 2008: <http://rega.basbakanlik.gov.tr/main.aspx?home=http://rega.basbakanlik.gov.tr/eskiler/2008/07/20080701.htm&main=http://rega.basbakanlik.gov.tr/eskiler/2008/07/20080701.htm>

11 | Anayasa Mahkemesi Kuruluş ve Görevleri Hakkında Nr. 2949 (Gesetz zum Aufbau und der Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichts); <http://www.anayasa.gov.tr/general/icerikler.asp?contID=277&menuID=58&curID=60>

Aufbau und der Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichts, regelt in den Artikeln 2 bis 4 die Wahl der Richter. Potentielle Kandidaten für das Richteramt müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen entweder Richter bei den Obersten Gerichtshöfen (Kassationsgerichtshof, Oberverwaltungsgericht, Militärischer Kassationsgerichtshof, Oberstes Militärverwaltungsgericht oder Rechnungshof) sein. Oder aber Hochschulabsolventen, die auf mindestens 15 Jahre Berufserfahrung im öffentlichen Dienst bzw. an einer Hochschule verweisen können. Das Alter der Kandidaten muss zwischen 40 und maximal 65 Jahren liegen. Kandidaten aus dem Hochschulbereich müssen Jura, Wirtschaftswissenschaften oder Politische Wissenschaften studiert haben, Vorsitzende oder Mitglieder des Hochschulrates (YÖK) oder Rektoren oder Dekane sein. Weitere potenzielle Kandidaten sind Staatssekretäre, stellvertretende Staatssekretäre, Generäle, Admirale, Botschafter oder Gouverneure oder Kandidaten, die mindestens 15 Jahre als Anwälte tätig waren und die Voraussetzungen für das Richteramt erfüllen. Aus diesem Kreis beruft der Staatspräsident mit seinem eigenen Kontingent drei ordentliche und einen Ersatzrichter. Die anderen elf Richter wählt er aus Listen, die sich aus einer festen Kontingentregelung und aus der notwendigen Zusammensetzung des 15-köpfigen Gremiums ergeben. Der Kassationsgerichtshof stellt immer zwei ordentliche und zwei Ersatzrichter, das Oberverwaltungsgericht zwei ordentliche und einen Ersatzrichter, der Militärkassationsgerichtshof, das Militärobberverwaltungsgericht, der Rechnungshof und der Hochschulrat jeweils einen Richter. Für jedes freie Richteramt außer den Direktkandidaten des Präsidenten bilden die zuständigen Gerichte und Institutionen aus ihren Mitgliedern eine Liste von drei Kandidaten, aus denen der Staatspräsident dann einen beruft.

Das Berufungsverfahren ist in der Türkei nicht unumstritten und viele, darunter auch der Präsident des Verfassungsgerichts, Haşim Kılıç, fordern eine Richterwahl durch das türkische Parlament. In den letzten Wochen standen die Richter im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, weil acht von ihnen in der Amtszeit des vorigen Präsidenten Ahmet Necdet Sezer berufen wurden und das Urteil im Parteiverbotsverfahren dadurch „vorherbestimmt“ gewesen sei. Dass diese Diskussion weit überzogen war, zeigen viele Entscheidungen, wie auch das Urteil im Fall der AK Partei. Drei der von Ahmet Necdet Sezer berufenen

**In den letzten Wochen standen die Richter im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, weil acht von ihnen in der Amtszeit des vorigen Präsidenten Ahmet Necdet Sezer berufen wurden.**

Richter stimmten gegen das Verbot und für eine Geldstrafe. Viel wichtiger, dass keiner der gegenwärtigen 15 türkischen Verfassungsrichter Verfassungsrechtler ist.

Der elfköpfige Senat wählt geheim und mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren seinen Präsidenten und seinen Stellvertreter aus den Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und die Mitglieder des Gerichts dürfen für die Dauer ihres Amtes kein anderes Amt bekleiden; sollte dies vorkommen, scheidet der Richter automatisch aus dem Senat. Verfassungsrichter scheiden auch automatisch aus dem Amt, wenn sie eine Straftat begehen, mit der sie die Voraussetzung zur Ausübung des Richteramts verlieren. Wenn sie aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr weiter führen können oder unentschuldigt und ununterbrochen 15 Tage oder 30 Tage im Jahr fehlen, können sie durch Entscheidung des Senats mit einfacher Mehrheit aus dem Amt scheiden. Mit 65 endet das Richteramt automatisch, sechs der 15 Verfassungsrichter werden in den nächsten zwei Jahren in den Ruhestand gehen.

Neben den Richtern werden beim türkischen Verfassungsgericht augenblicklich 23 Berichterstatter beschäftigt. Diese arbeiten auf Antrag des Präsidenten zu den einzelnen Verfahren umfangreiche juristische Abhandlungen aus und präsentieren diese schriftlich und mündlich dem Präsidenten und den Mitgliedern des hohen Senats. Die Berichterstatter geben auch ein Votum ab, wobei sie kein eigenes Stimmrecht besitzen. Bei dem überwiegenden Teil der Fälle folgen die türkischen Verfassungsrichter den Empfehlungen der jeweiligen Berichterstatter. Im Verbotsantrag gegen die AK Partei hatte der Berichterstatter Doz. Dr. Osman Can das Verbot zurückgewiesen. Die Berichterstatter sind auch mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Entwurfs für das Urteil beauftragt. Voraussetzungen für die Berufung zum Berichterstatter sind mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als Richter, Staatsanwalt oder Inspektor des Rechnungshofs oder die Tätigkeit als Hochschuldozent in den Bereichen Jura, Wirtschaftswissenschaften und politische Wissenschaften. Die Berichterstatter werden vom Präsidenten des Gerichts ernannt und vom Staatspräsidenten

**Die Berichterstatter werden vom Präsidenten des Gerichts ernannt und vom Staatspräsidenten dann bestellt.**

dann bestellt und sind neben den 15 Richtern die zweite Säule der verfassungsrechtlichen Gerichtsbarkeit in der Türkei.

Die Aufgaben des türkischen Verfassungsgerichts werden im Artikel 18 des Gesetzes 2949 beschrieben.<sup>12</sup> Es verhandelt Verfahren zur Annullierung von Gesetzen, Ministerratsbeschlüssen mit Gesetzeskraft, der Geschäftsordnung des Parlaments oder einzelner Teilen davon, wenn die Unvereinbarkeit mit der Verfassung angeklagt wird. Das Verfassungsgericht verhandelt als Sublimgericht (Yüce Divan) gegen Staatspräsidenten, Kabinettsmitglieder, Richter aller hohen Gerichtshöfe, Staatsanwälte der Republik und Mitglieder des Hohen Rates für Richter und Anwälte, wenn ihnen Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten in ihrer Amtsausführung zur Last gelegt werden. Neben Parteiverbotsverfahren kontrolliert das Gericht auch die Parteifinanzen und wird dabei vom türkischen Rechnungshof (T.C. Sayıştay) unterstützt. Ferner ist es zuständig für Verfahren zur Aufhebung der Immunität von Abgeordneten. Verfassungsänderungen können nach Artikel 21 durch das Gericht nur sehr begrenzt auf Formfehler überprüft werden. Nur wenn Fehler im Gesetzgebungsprozess wie in Bezug auf Quoren und andere Formalien festgestellt werden können, kann eine Verfassungsänderung aufgehoben werden. Mit der Aufhebung der Verfassungsänderung zur Freistellung des Kopftuchs an türkischen Universitäten im Frühjahr hat das Gericht de facto ein Novum geschaffen, da es nach Inhalt und dem möglichen Verstoß gegen den Laizismus überprüft hat. Somit könnte das Gericht künftig jede Verfassungsänderung rückgängig machen.

### **DER VERBOTSANTRAG GEGEN DIE AK PARTEI – GEGENSTAND DER KLAGE**

Die Anklage stellt den Vorwurf auf, dass die AK Partei und 71 ihrer Vertreter, darunter der Parteivorsitzende, Gründungsmitglieder, Abgeordnete, Vertreter von Ortsverbänden, Bürgermeister und Stadtratsmitglieder durch Aktivitäten und Aussagen zum „Zentrum (*odak*) antilaizistischer Aktivitäten geworden“ seien. Die bekanntesten Angeklagten waren Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan, Präsident Abdullah Gül und der ehemalige Parlamentspräsident Bülent Arınç. Ferner waren mit Hüseyin Çelik, Binalı Yıldırım,

**Die bekanntesten Angeklagten waren Ministerpräsident Recep Tayyip Erdoğan, Präsident Abdullah Gül und der ehemalige Parlamentspräsident Bülent Arınç.**

12 | Anayasa Mahkemesi Kuruluş ve Görevleri Hakkında Kanun, Nr. 2949 (Gesetz zum Aufbau und der Gerichtsbarkeit des Verfassungsgerichts); <http://www.anayasa.gov.tr/general/icerikler.asp?contID=277&menuID=58&curID=60>

Mehmet Aydın, Hayati Yazıcı und Recep Akdağ fünf amtierende Minister sowie mit Güldal Akşit eine Ministerin der Vorgängerregierung angeklagt. Insgesamt befanden sich unter den Angeklagten 39 Abgeordnete, darunter auch der Generalsekretär der AK Partei und elf Mitglieder des 20-köpfigen Parteipräsidiums, sowie 16 Bürgermeister und Lokalpolitiker. Die Anklage begründet den Vorwurf „des Zentrums antilaizistischer Aktivitäten“ mit Verstößen gegen die Artikel 68/Absatz 4 und 69/Absatz 6 der türkischen Verfassung und Artikel 101/Absatz 1-b und 103/ Absatz 2 des türkischen Parteiengesetzes.

Als erstes erläutert die Anklageschrift die eminent wichtige Bedeutung politischer Parteien für demokratische Systeme und betont, dass Parteien größere Freiheiten zustünden als Vereinen oder anderen Organisationen. Grenzen bestünden jedoch auch für Parteien. Wenn eine Partei durch ihre politische Arbeit zur Gefahr für die demokratische Ordnung eines Landes werde, könne ein Rechtssystem als sehr extremes, aber probates letztes Mittel diese Partei verbieten. Diese Überlegung unterstreicht die Anklageschrift mit der Auflistung einiger früherer Parteienverbote, u.a. das über die Wohlfahrtspartei (Refah Partisi) verhängte, die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bestätigt wurden. Da der AK Partei antilaizistische Umtriebe vorgeworfen wurden, folgt in der Anklageschrift eine mehrseitige Abhandlung über die Entstehung des Laizismus, seine allgemeine Bedeutung und seine Bedeutung für die türkische Demokratie. Der Laizismus wird als das Prinzip der Trennung von Staat und Religion beschrieben und als Voraussetzung für Religions- und Gewissensfreiheit. Im Weiteren wird ausgeführt, dass der Laizismus die Neutralität des Staates den Religionen gegenüber garantiert; diese Neutralität könne aber nicht bedeuten, dass die religiösen Freiheiten grenzenlos wären. Danach gelangt die Anklageschrift zum Ergebnis, dass der Laizismus in der Türkei einen anderen Charakter als in westlichen Demokratien habe, und dies sei in den unterschiedlichen Charakteren des Christentums und des Islam begründet. „Die Parteien in der Türkei, die dem politischen Islam zuzurechnen sind, können nicht mit den Christdemokraten in Europa verglichen werden, weil der politische Islam nicht nur das Verhältnis zwischen dem Menschen und Gott, sondern auch den Anspruch auf Regelung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten stellt.“<sup>13</sup> Der Oberstaatsanwalt erteilt also von vorneherein dem Anspruch der AK Partei, eine „islamisch-demo-



**Der Oberstaatsanwalt erteilt von vorneherein dem Anspruch der AK Partei, eine „islamisch-demokratische“ Partei nach dem Vorbild der europäischen Christdemokraten zu sein, eine Absage.**

kratische“ Partei nach dem Vorbild der europäischen Christdemokraten zu sein, eine Absage. Am Ende der Anklageschrift wird dieser Unterscheid zwischen Christdemokraten und dem politischen Islam dann noch einmal aufgegriffen und es folgt eine Wertung: „In dieser Hinsicht ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass das gemäßigte Islammodell, welches der Türkei übergestülpt werden soll, das Land in einen Schariastaat verwandelt und, wenn nötig, dafür auch den islamistischen Terror einsetzt.“<sup>14</sup>

Es folgt eine Auflistung unzähliger Verfassungsartikel, die vom Laizismus durchdrungen sind und von der Unveränderlichkeit dieses Prinzips handeln. Schließlich wird auch eine Verbindung zu Mustafa Kemal Atatürk hergestellt, indem beschrieben wird, inwiefern Angriffe und Verunglimpfungen gegen Atatürk und sein Lebenswerk im Rahmen dieser Vorwürfe miteinbezogen werden können. „Atatürk hat als erster die Schariaordnung aufgehoben und anstelle dessen einen an das laizistische Rechtssystem orientierten Nationsstaat, die Republik Türkei, gegründet. Bei der Untersuchung ‚Zentrum antilaizistischer Aktivitäten‘ müssen deswegen Angriffe und Aktivitäten gegen Atatürk miteinbezogen werden.“<sup>15</sup> Danach folgt eine juristische Erläuterung einiger Artikel des Parteiengesetzes, inwiefern Aktivitäten und Aussagen von Politikern in Parteiorganen oder in der Fraktion einer Partei als Gesamtorganisation zuzuordnen sind. Demnach sei eine Partei immer für Aussagen ihrer Vertreter verantwortlich, wenn diejenigen nicht ausdrücklich mitgeteilt haben sollten, dass sie ihre private Meinung äußern. Dies gelte auch für Aussagen von Politikern auf der Regional- und Ortsverbandsebene, wenn die getroffenen Aussagen mit den Zielen der Partei übereinstimmten. Auch die Aussagen sehr enger Mitarbeiter von Politikern wie Staatssekretären und Generaldirektoren könnten einer Partei zugerechnet werden.<sup>16</sup> Dies gelte ebenfalls für den Parlamentspräsidenten und seine Stellvertreter. Und selbst für Aktivitäten und Aussagen von Personen, die aus der Partei ausgetreten sind, habe eine Partei Verantwortung zu tragen. „Und in dieser Hinsicht können Tätigkeiten

13 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; S. 6.

14 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; S.75.

15 | Ebenda; S. 9.

16 | Ebenda; S. 11.

und Aussagen von Abdullah Gül als Gründungsmitglied, Ministerpräsident, Stellvertretender Ministerpräsident und Außenminister der Partei zugeordnet werden.“<sup>17</sup>

Die Anklageschrift kommt zum Schluss, dass die AK Partei eine Fortführung der bisherigen vier Parteien des politischen Islam ist, die alle verboten wurden. Durch den Erfolg bei der letzten Parlamentswahl habe sie sich bestärkt gefühlt, Projekte zu entwickeln, die das Land in einen islamischen Staat umwandeln, wie etwa mit der Verfassungsänderung zur Freistellung des Kopftuchs. Insofern sei das Verbot angemessen und unter Beachtung der möglichen Gefahren für das laizistische Regime so rechtmäßig, „wie die Verbote von Naziparteien in Deutschland und Österreich oder [...] einer faschistischen Partei in Italien“.<sup>18</sup>

**Die Anklageschrift kommt zum Schluss, dass die AK Partei eine Fortführung der bisherigen vier Parteien des politischen Islam ist, die alle verboten wurden.**

## **DIE WICHTIGSTEN ANKLAGEPUNKTE GEGEN RECEP TAYYIP ERDOĞAN**

Einleitend werden die Entstehungsgeschichte der AK Partei und der politische Werdegang Recep Tayyip Erdoğan, mit der Wahl zum Istanbuler Bürgermeister 1994 und der Rezitation eines Gedichts 1997 in Siirt, wofür er fünf Monate ins Gefängnis musste und mit einem Politikverbot belegt wurde, beschrieben. Danach folgen insgesamt 61 Anklagepunkte, größtenteils Zitate aus Interviews, Gesprächen mit Journalisten oder aus Reden. Annähernd in der Hälfte dieser trifft er Aussagen zum Kopftuch, zum Laizismus allgemein, den Predigerschulen (Imam-Hatip) und zu den Korankursen. So wird Erdoğan des Öfteren zitiert, dass der Zugang von Frauen mit Kopftuch an den Universitäten einer Lösung zugeführt werden müsse, man dazu aber auf den richtigen Augenblick warte und dafür ein breiter Konsens vonnöten sei. Als Beispiel sei genannt ein Zeitungsinterview mit der *Welt am Sonntag* im Februar 2005, in dem er auf die Frage nach den Kopftüchern seiner Töchter gesagt habe: „In einem demokratischen Staat muss es Religionsfreiheit geben. Dazu zählt auch, dass unter der Prämisse der Anerkennung der Gesetze die Menschen mit Symbolen ihre Religion ausdrücken dürfen müssen.“<sup>19</sup> Während eines Staatsbesuchs im Juni 2005 in

**„In einem demokratischen Staat muss es Religionsfreiheit geben. Dazu zählt auch, dass unter der Prämisse der Anerkennung der Gesetze die Menschen mit Symbolen ihre Religion ausdrücken dürfen müssen.“**

17 | Ebenda; S. 12.

18 | Ebenda; S. 75.

den USA gab Erdoğan ein Interview bei CNN, wo er auf die Frage nach dem Kopftuch geantwortet habe: „Wir wünschen keine gesellschaftliche Spannung in unserem Land, weshalb wir sehr geduldig vorgehen. Und wir wollen einen gesellschaftlichen Konsens. Schauen Sie, meine Töchter studieren in den USA. Hier existiert dieses Freiheitsverständnis, aber in meinem Land nicht. Augenblicklich ertrage ich diesen Schmerz nur, weil ich keine gesellschaftlichen Spannungen will.“<sup>20</sup> Während eines Besuchs in London im Oktober 2005 habe er bei einer Rede vor der London School of Economics gelobt, dass in einem überwiegend christlichen Land wie Großbritannien Frauen das Kopftuch im öffentlichen Dienst tragen, was in der Türkei nicht möglich sei.

Ferner werden kritische Aussagen zum Laizismus aufgelistet, wie im Juni 2005 während des Flugs in die USA, als der Ministerpräsident im Gespräch mit der Journalistin Nazlı İlicak gesagt habe: „Ich bin als Mensch nicht laizistisch, aber der Staat ist laizistisch. Damit einher geht aber, dass ich verpflichtet bin, die laizistische Ordnung zu schützen.“<sup>21</sup> Oder: „Einige sehen den Laizismus wie eine Religion. Wenn der Laizismus aber eine Religion ist, kann man gleichzeitig nicht Muslim sein, und der Mensch kann nicht zwei Religionen dienen. Im Grunde ist der Laizismus ein System, und der Staat, nicht die Menschen sind laizistisch.“<sup>22</sup> Im Oktober 2007 ereigneten sich in Ankara in einem Mädchenwohnheim und auf einer Grundschule in Rize zwei ähnliche Vorfälle. Zwei Schülerinnen in den betreffenden Städten soll bei der Siegerehrung aus Anlass von außerschulischen Aufsatzwettbewerben das Tragen des Kopftuchs verboten worden sein. Ministerpräsident Erdoğan habe danach die Familien angerufen und angeordnet, dass gegen die Verantwortlichen für diese offiziellen Veranstaltungen Disziplinarverfahren eingeleitet würden.<sup>23</sup> Im Januar 2008 hatte er auf einer Veranstaltung der von ihm und dem spanischen Ministerpräsidenten Zapatero initiierten „Allianz der Zivilisationen“ auf die Frage eines Journalisten, ob mithilfe der geplanten neuen Verfassung das Kopftuchproblem gelöst werden könnte, geantwortet, dass es

19 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; S. 17.

20 | Ebenda; S. 20.

21 | Ebenda; S. 15.

22 | Ebenda; S. 14.

23 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; S. 24.

Fälle gebe, wo man Frauen mit Kopftuch vorwerfe, sie trügen diese aus politischen Gründen. „Stellen Sie sich vor, dass selbst, wenn sie das Kopftuch als politisches Symbol tragen, wie wollen sie das Tragen eines politischen Symbols denn bestrafen? Kann man Symbole verbieten? In welchem freien Land der Welt existiert ein solches Verbot?“<sup>24</sup> Diese Aussage wurde tagelang in der türkischen Öffentlichkeit kritisiert. Eine weitere problematische Äußerung, weil sie Empfindlichkeiten historischer Dimension hervorrief, machte er am 12. Februar 2008 in der Fraktionssitzung, als Antwort auf eine Bemerkung des Oppositionsführers Deniz Baykal bezüglich der Verfassungsänderung, mit der das Kopftuch an Universitäten freigestellt wurde: „Er weist den Weg zum Schafott. Als wir uns auf diesen Weg gemacht haben, sagten wir das gleiche, was auch schon andere der Demokratie vertrauende Menschen gesagt haben. Wir sind mit dem weißen Tuch gemeinsam auf diesen Weg gegangen und bereit, in dieser Hinsicht den Preis dafür zu bezahlen.“<sup>25</sup> Mit dem weißen Tuch war das Leichentuch der Muslime gemeint und diese Formulierung war eine Anspielung auf das Schicksal des Ministerpräsidenten der Demokratischen Partei, Adnan Menderes, der im September 1961 durch den Strang hingerichtet worden war. Am 7. März 2008 habe er auf einer Veranstaltung des Regionalverbandes seiner Partei in Uşak auf die Frage eines Bürgers, der eine Amnestie für Verbrecher einforderte, gesagt: „Es gibt keine Amnestie, wer sich schuldig gemacht hat, muss auch die Strafe absitzen. Der Staat hat auch nicht das Recht, einen Mörder zu amnestieren. Das Recht auf Amnestie eines Mörders haben einzig die Erben des Ermordeten.“<sup>26</sup> Dieser Satz ist ein Zitat aus dem Koran und gilt als Schariarecht. Diese und weitere Aussagen waren die Verfehlungen Recep Tayyip Erdoğans gegen den Laizismus.

**Kann man Symbole verbieten? In welchem freien Land der Welt existiert ein solches Verbot?**

### **WEITERE VORWÜRFE GEGEN MINISTER, ABGEORDNETE UND PARTEIFUNKTIONÄRE**

Der ehemalige Parlamentspräsident Bülent Arınç folgt mit 16 Anklagepunkten, wiederum überwiegend wegen öffentlicher Äußerungen. Viele von diesen betreffen die Souveränität des Parlaments als die legislative Institution, die Verfas-

24 | Ebenda; S. 25.

25 | Ebenda; S. 27.

26 | Ebenda; S. 27.

**Viele der Anklagepunkte gegen Bülent Arınç betreffen die Souveränität des Parlaments als die legislative Institution, die Verfassungsänderungen beschließt, was nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts sei.**

sungsänderungen beschließt, was nicht die Aufgabe des Verfassungsgerichts sei. In einem Fernsehinterview im April 2005 deutete er gar die Auflösung des Verfassungsgerichts an: „Kann ich dieses Verfassungsgericht mit einer Verfassungsänderung des Parlaments abschaffen?

Ich kann, in keinem anderen europäischen Land existiert eine ähnliche Institution wie das Verfassungsgericht.“<sup>27</sup> Ferner werden einige Aussagen zum Laizismus aufgelistet, wie: „Aber wir müssen deutlich machen, was wir unter Laizismus verstehen. So sehr das Verständnis der Anwendung eines absoluten Laizismus das soziale Leben der Menschen in ein Gefängnis verwandelt, so sehr wird ein gesellschaftlicher Frieden entstehen, wenn der Laizismus definiert wird als Frieden und Freiheit bzw. Religions- und Gewissensfreiheit und er nicht in die Glaubenswelt der Menschen eingreift.“<sup>28</sup> Oder: „Im Artikel 2 der Verfassung wird die Republik Türkei als demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat bezeichnet. Niemand, auch nicht ich, haben etwas gegen diese Attribute. Im Artikel 3 der Verfassung wird die Abschaffung dieser Attribute verboten, das ist richtig so. Wir bejahen das Laizismusprinzip, aber was wir hier besprochen haben, ist, wie ist dieses Prinzip zu interpretieren? In der Verfassung ist der Laizismus nicht definiert, es wird als Laizismusprinzip erwähnt. Auch in keinem anderen Gesetz gibt es eine Definition von Laizismus.“<sup>29</sup> Ein Anklagepunkt handelte von der Einstellung eines Presseberaters 2003. Dieser habe ein Buch veröffentlicht, in dem die Republik verunglimpft worden sei, und einen Dokumentarfilm über das erste Parlament gedreht, der verboten worden sei. Ferner habe die Parlamentsmoschee einen Korankurs eröffnet, und er habe auf einer Veranstaltung der Türkischen Demokratiestiftung (Türk Demokrasi Vakfı -TDV) im September 2003 in Istanbul gesagt: „Wenn Sie keine vollständige Meinungsfreiheit besitzen und nicht wollen, dass Hindernisse auftauchen, die zum Verbot führen könnten, und Sie keinen Holzkeil am Bein haben wollen, der Sie zum Stürzen bringen könnte, während Sie zur Macht schreiten, dann sind sie genötigt zu lügen, sich unehrlich zu verhalten und *takiyye* zu betreiben.“<sup>30</sup> Zum Schluss kommt dann Arınçs Defi-

**Während Sie zur Macht schreiten, sind sie genötigt zu lügen.**

27 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; S. 28.

28 | Ebenda; S. 32.

29 | Ebenda; S. 33.

30 | Ebenda; S. 35.

inition des kommenden Staatspräsidenten, die da lautete: „Meine Damen und Herren, über das, zu dem wir seit 50 Jahren streiten, ist die Definition, die auf diesem Karton stand. Zivil, gläubig und ein Demokrat. Wieder wird ein Einwand gemacht, weil unser Parlament einen zivilen, gläubigen und demokratischen Präsidenten wählen will.“<sup>31</sup>

Die Anklage des Staatspräsidenten Abdullah Gül wurde mit einer Mehrheit der Stimmen (sieben von elf) der Richter damals zwar angenommen, aber viele Juristen lehnten eine Anklage von vorneherein ab, weil der Präsident nur aufgrund von Landesverrat angeklagt werden kann und eine umfangreiche Immunität besitzt. Abdullah Gül sah sich als ehemaliger Außenminister zehn Anklagepunkten gegenüber. Die Aussagen zum Kopftuch und den Predigerschulen stimmen in Qualität und Inhalt mit den Äußerungen anderer Politiker der AK Partei überein. Die wichtigsten Vorwürfe gegen Gül waren zwei Runderlässe, die vom Außenministerium in seiner Amtszeit an alle türkischen Botschaften versendet wurden. Im ersten Verdikt wurden die Vertretungen aufgefordert, mit den Schulen des Predigers Fetullah Gülen in Kontakt zu treten und eine Verbindung aufzubauen. Im zweiten wurde eine Kontaktaufnahme zu Vertretern von Milli Görüş gefordert, weil diese die Probleme der Auslandstürken kennen würden und auf entsprechenden Veranstaltungen der Botschaften zu Wort bringen könnten.

Bildungsminister Dr. Hüseyin Çelik wurden insgesamt neun antilaizistische Umtriebe und Aussagen unterstellt. Als Minister war er für den Gesetzentwurf verantwortlich, mit dem die strikte Koeffizientenregelung für Absolventen von Predigerschulen aufgehoben werden sollte, indem Absolventen jener Schulen zwei Lyzeumsdiplome erhalten sollten. Das Gesetz wurde vom damaligen Staatspräsidenten Sezer mit einem Veto belegt und nicht rechtskräftig. Ferner wird Çelik beschuldigt, eine Änderung der Curricula für den Religionsunterricht durchgesetzt zu haben, wonach seit 2005 Religionslehrer mit ihrer Schulklasse in die Moschee gehen können, um vor Ort zu demonstrieren, wie man betet und die religiöse Waschung vollzieht. Ein seitenlanger Vorwurf wird dem Minister bezüglich Bemerkungen über Atatürk gemacht, die er in

**Ein Vorwurf wird Minister Çelik bezüglich Bemerkungen über Atatürk gemacht, die er in einem eigenen Buch im Vorwort erwähnte. Darin habe er die offizielle Geschichtsschreibung kritisiert, weil sie idealisierend und beschönigend sei und Atatürk anders dargestellt werde, als er in Wirklichkeit gewesen sei.**

einem eigenen Buch im Vorwort erwähnte. Darin habe er die offizielle Geschichtsschreibung kritisiert, weil sie idealisierend und beschönigend sei und Atatürk anders dargestellt werde, als er in Wirklichkeit gewesen sei. Man müsse den Staatsgründer auch mit seinen Fehlern und guten Seiten nehmen und: „Nirgends auf der Welt ist es notwendig, einen Staatsführer, der sein Land gerettet hat, nach seinem Tod mit einem Gesetz zu schützen.“<sup>32</sup> Die erste Auflage des Buches erschien im September 2002 und damit zwei Monate vor dem Wahlerfolg der Partei, als Çelik noch gar nicht Minister war. Zur Last gelegt wird dem Minister auch der Alleingang des Präsidenten des Türkischen Hochschulrates (YÖK), Prof. Dr. Yusuf Ziya Özcan, der die Universitätsrektoren schon in einem Runderrlass zur Freistellung des Kopftuchs aufforderte, obwohl die Verfassungsänderung noch gar nicht rechtsgültig war. Da sich die meisten Rektoren weigerten, habe der Präsident Druck auf die Rektoren ausgeübt, indem er ihnen Konsequenzen angedroht habe. Dazu der Minister: „Ich habe das Recht, eine Untersuchung einzuleiten. Aber ich glaube nicht, dass die Aufforderungen des YÖK-Präsidenten gegen geltendes Recht verstoßen. Ich werde nicht meine Zustimmung zu einer Untersuchung geben“.<sup>33</sup>

Danach folgen 50 Vorwürfe gegen einzelne Abgeordnete, die mit Aussagen und Handlungen gegen das Laizismusprinzip verstoßen haben. Darunter sind u.a. Abgeordnete wie Ömer Dinçer, der Vorsitzende der Verfassungskommission, Prof. Dr. Burhan Kuzu, der ehemalige Vorsitzende der Bildungskommission, Tayyar Altıkulaç, der AK Partei-Generalsekretär İdris Naim Şahin, der Stellvertretende Parteivorsitzende Akif Gülle, der Staatsminister Mehmet Aydın, die Stellvertretenden Parteivorsitzenden Bülent Gedikli und Dengir Mir Mehmet Fırat, der Vorsitzende der Menschenrechtskommission, Prof. Dr. Zafer Uskül, die Abgeordnete Fatma Şahin und der Stellvertretende Parteivorsitzende Egemen Bağış. Mehr oder weniger wiederholen sich die Aussagen zu Kopftuch, Laizismus, Korankursen etc. Dem Abgeordneten Fahri Keskin wird die Äußerung vorgeworfen, dass, wenn künftig Absolventen der Predigerschulen (İmam-Hatip) Gouverneure und Landräte würden, die Unregelmäßigkeiten endeten.<sup>34</sup> Der Abgeordnete

32 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; 44.

33 | Ebenda; 45.

34 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; S. 46.

Asim Aykan soll das türkische Standardinstitut aufgefordert haben, eine Norm für das Kopftuch zu erstellen, und auf seiner Internetseite habe der gleiche Abgeordnete verlautbaren lassen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beim Kopftuchurteil wohl kaum den Koran zu Rate gezogen habe.<sup>35</sup> Der Verkehrsminister Binali Yıldırım musste sich aufgrund der Bemerkung „Reformen sind immer schmerzhaft und nicht einfach durchzusetzen. In der Geschichte sind auch einige Reformen mit Blut durchgesetzt worden. Hierbei benötigen wir Geduld und Zeit.“<sup>36</sup> zur Wehr setzen. Der Abgeordnete İrfan Gündüz wurde angeklagt, weil er in einer Fraktionssitzung zum Kopftuch sagte: „Der verehrte Ministerpräsident kann ohne Probleme mit seiner Frau das Weiße Haus und den Kreml besuchen. Aber wenn er unseren Präsidenten besucht, dann gibt es Probleme. Wenn die Zeit reif ist, werden Schritte unternommen, jemand wird diese Schritte unternehmen“.<sup>37</sup> Der Abgeordnete Hüsrev Kutlu wird angeklagt, weil er richtig gestellt habe, dass prinzipiell Korankurse nicht illegal sein könnten, und der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Prof. Dr. Burhan Kuzu, aufgrund der ähnlichen Aussage, wie man denn überhaupt Korankurse verbieten könne. Der Abgeordnete Musa Uzunkaya hingegen wurde bezichtigt, weil er folgende Aussage getroffen habe: „Die Mädchen können nicht in die Schule ihrer Wahl gehen und selbst wenn sie dies könnten, können sie später nicht im öffentlichen Dienst arbeiten. [...] Das ist eine Herabwürdigung der Frau.“<sup>38</sup> Der Abgeordnete Eyüp Sanay musste sich verantworten, weil er gesagt haben soll: „Solange der Arbeit dadurch kein Schaden entsteht, sollte nirgends eine Einschränkung der Bekleidung bestehen. Wer will, soll mit Kopftuch, wer will, soll mit freiem Kopf, wer will, mit Minirock, und wer will, mit Maxirock arbeiten dürfen.“<sup>39</sup> Der Abgeordnete Abdullah Çalışkan soll bezüglich der orangenen Revolution in der Ukraine gesagt haben: „Die Jungen wollen eine Revolution. Als romantischer Revolutionär bin ich natürlich für die Revolution. Aber die Revolution kann nicht Orange sein, es gibt keine Zwischenfarben bei Revolutionen. Entweder ist die Revolution Rot oder Grün und ich bin für die grüne Revolution.“<sup>40</sup>

**„Der verehrte Ministerpräsident kann ohne Probleme mit seiner Frau das Weiße Haus und den Kreml besuchen. Aber wenn er unseren Präsidenten besucht, dann gibt es Probleme.“**

35 | Ebenda; S. 49.

36 | Ebenda; S. 53.

37 | Ebenda; S. 54.

38 | Ebenda; S. 56.

39 | Ebenda; S. 57.



## VORWÜRFE GEGEN LOKALE PARTEIFUNKTIONÄRE UND BÜRGERMEISTER

Weitere Verstöße gegen den Laizismus wurden Lokalpolitikern vorgeworfen. Hier werden 18 Verstöße aufgezählt. So soll der Bürgermeister der Stadt Dinar im Jahr 2005 während des Fastenmonats Ramadan dafür gesorgt haben, dass in acht Moscheen seiner Gemeinde ein supererogatorisches Gebet (Teravîh namazı) verrichtet wurde. Der Bürgermeister Ahmet Genç des Istanbul Stadtteils Eyüp habe bei der Zugangsprüfung für einzustellende Stadtpolizisten (Zabıta) das Kriterium gestellt, dass die Kandidaten Absolventen von Predigerschulen (İmam-Hatip) sein müssten. Und derselbe Bürgermeister habe im Ramadanzelt seiner Gemeinde – Gemeinden stellen während des Fastenmonats solche Zelte auf, in denen abends gemeinsam das Fasten gebrochen wird und Bedürftige umsonst das Abendessen erhalten – Embleme der AK Partei aufhängen lassen. Dies ist ein Verstoß gegen den Artikel 87 des Parteiengesetzes.<sup>41</sup> Der Bürgermeister des Istanbul Stadtteils Beyoğlu, Ahmet Misbah Demircan, habe

**In der Einleitung soll er geschrieben haben, dass Verkehrsunfälle „gottgewollt“ seien.**

für die Verkehrserziehung der Grundschulkin- der ein Buch vorbereiten lassen, und in der Einleitung soll er geschrieben haben, dass Verkehrsunfälle „gottgewollt“ seien. Der Bürgermeister der Großstadt Kocaeli, İbrahim Karaosmanoğlu, habe im Jahr 2006 5000 Exemplare des Korans mit dem Logo der AK Partei und seiner Gemeinde drucken und diese durch Mitarbeiter der Stadt verteilen lassen. Der Bürgermeister einer Provinzhauptstadt soll im Jahr 2004 auf Kosten der Kommune einen öffentlichen Bus zu einer mobilen Moschee umfunktioniert haben, und der Bürgermeister der Stadt Seydişehir bei Konya, İbrahim Halıcı, soll bei einer Preisverleihung vor Schülern einer Imam-Hatip-Schule gesagt haben: „Ich habe auch diese Schule besucht. Damals war die Schule noch besser besucht als heute. So Gott will, werden alle Schulen Imam-Hatip-Schulen.“<sup>42</sup>

Den Abschluss bilden dann 14 Anklagepunkte wegen Aktivitäten gegen das Laizismusprinzip, begangen durch die Regierungen der AK Partei. Als erstes werden Veränderungen der

40 | Ebenda; S. 57.

41 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; S. 66.

42 | Ebenda; S. 67.

Ausführungsbestimmungen für Kontrolleure der Grundschulen genannt. Die Kontrolle von Korankursen und Wohnheimen des Präsidiums für Religiöse Angelegenheiten (Diyamet) wurde dadurch dem Verantwortungsbereich der Inspektoren des Bildungsministeriums entzogen und dem Diyanet direkt unterstellt. Die Regierung musste sich auch aufgrund des „doppelten“ Abschlusses für Absolventen der Prediger-Schulen verantworten sowie für eine Änderung der Kleidungsvorschrift bei zentralen Prüfungen wie der Lyzeumszugangsprüfung (OKS) oder auch der Führerscheinprüfung. Anstelle der Beschreibung „freier Kopf, unbedeckt“ trat „die Kandidaten müssen sauber und ordentlich gekleidet sein und keine Kleidung tragen, die extrem und auffällig wirkt“.<sup>43</sup> Ein weiterer und in der türkischen Öffentlichkeit sehr heftig diskutierter Anklagepunkt war die durch die Kommunalreform 2004 erwirkte Änderung bei der Vergabe der Alkoholausschanklizenzen und ihrer Kontrolle, die teilweise auf die Gemeinden überging. Dadurch hatten Gemeinden Lizenzen nicht mehr verlängert und den Alkoholausschank eingeschränkt oder auf neu geschaffene „rote Zonen“ außerhalb der Stadt beschränkt. Dies habe dazu geführt, „dass sich daraus Kampagnen gegen Alkoholausschank und Beschränkungen entwickelt hatten und begonnen wurde, in sozialen Anlagen offizieller Institutionen keinen Alkohol mehr auszuschenken“.<sup>44</sup> Ferner wurden neue Ausführungsbestimmungen des Gesundheitsministeriums angeführt, nach denen Krankenhäuser und Polikliniken etc. zur Einrichtung von Stätten verpflichtet wurden, in denen die Kranken den religiösen Pflichten nachgehen könnten. Auch folgt ein Bericht des Staatlichen Planungsamtes (DPT), in dem vorgeschlagen wurde, das religiöse Almosen der *zekat* zu institutionalisieren, damit die Almosen nach dem Einkommen berechnet werden können. Dann folgt eine Änderung des Steuergesetzes, in der neben Institutionen wie Stiftungen und Vereinen der Begriff religiöse Gemeinschaften auftauchte und der Gesetzesvorschlag des Bildungsministeriums, nach dem die Altersgrenzen für die Teilnahme an Korankursen während der Schulzeit von 15 Jahren und während der Schulferien von 12 Jahren in den Ferien ganz entfallen solle. Erst zum Schluss folgte als Anklagepunkt die Änderung

**Es wurden neue Ausführungsbestimmungen des Gesundheitsministeriums angeführt, nach denen Krankenhäuser und Polikliniken etc. zur Einrichtung von Stätten verpflichtet wurden, in denen die Kranken den religiösen Pflichten nachgehen könnten.**

43 | Ebenda; S. 69.

44 | Anklageschrift (iddianame); <http://cdn.dogantv.com.tr/dokumanlar/cnnturk/AKPiddianame.doc>; S.71.

in Verfassungsartikel 10 und 42, mit dem das Kopftuch auf den Universitäten freigestellt wurde.

## **BEWERTUNG UND AUSBLICK**

Obwohl noch kein schriftliches Urteil vorliegt, berichteten einige Medien, dass die Richter zwei Drittel der fast 400 Beschuldigungen aussortiert haben sollen. Wenn dies zuträfe, wäre es eine Bestätigung dafür, dass die Anklageschrift einerseits schlecht vorbereitet wurde und andererseits die getroffenen Aussagen der angeklagten Politiker keine Verletzung des Laizismusprinzips darstellten, sondern als Äußerungen im Rahmen der Meinungsfreiheit bewertet werden müssten. In dieser Richtung argumentiert auch der Politikwissenschaftler Prof. Dr. Ergun Özbudun, Vorsitzender der durch die AK Partei eingesetzten Expertenkommission, die im vergangenen Jahr einen neuen Verfassungsentwurf erarbeitete. In einem Artikel in der Tageszeitung *Zaman* vom 5. August 2008 schreibt er: „Meiner Ansicht nach gibt es in der Anklageschrift des Oberstaatsanwalts gegen die AK Partei bezüglich des Zentrums antilaizistischer Umtriebe nicht einen seriösen und glaubwürdigen Beweis. Und welchen dieser Vorwürfe das Verfassungsgericht in Betracht gezogen hat, werden wir dann im

schriftlichen Urteil sehen.“<sup>45</sup> Für Özbudun war

**Für Özbudun war die strikte Auslegung des Laizismus in der Türkei der Grund für diesen Prozess und er zeige, wie wichtig eine neue, demokratischere und freiheitlichere Verfassung sei.**

die strikte Auslegung des Laizismus in der Türkei der Grund für diesen Prozess und er zeige, wie wichtig eine neue, demokratischere und freiheitlichere Verfassung sei. Auch die Juristen Prof. Dr. Mehmet Turhan von der Universität Başkent und Prof. Dr. Metin Günday von der

Universität Ankara bewerten das Verfahren als sehr problematisch. Die AK Partei sei nie zum Zentrum antilaizistischer Umtriebe geworden. Das Verfahren habe man der sehr autoritären Definition von Laizismus in der Türkei zu verdanken, wonach fast alle Aussagen als gegen den Laizismus gerichtet bewertet werden könnten, so Turhan weiter. Insofern reiht sich dieses Verfahren in die lange Reihe von Prozessen ein, denen es an rechtlicher Grundlage oder an ausreichenden Beweisen mangelte. Die Ankaraer Anwaltskammer hatte vor Wochen erst festgestellt, dass fast 35 Prozent aller Gerichtsverfahren in der Türkei mit einem Freispruch endeten. Und

45 | Prof. Dr. Ergun Özbudun: AK Parti kararı ve sonrası (Das Urteil gegen die AK Partei und Danach): aus der Tageszeitung *Zaman* vom 05. 08. 2008, S. 22.

dies sei kein Qualitätszeugnis für das türkische Rechtssystem.

Auch wenn die AK Partei diesmal verschont wurde, schwebt das Damoklesschwert eines Parteiverbots weiter über der Regierungspartei. Der Jurist Doc. Dr. Mustafa Şentop wurde in einigen Medien mit den Worten zitiert, der Oberstaatsanwalt könne zumindest mit den gleichen Vorwürfen kein weiteres Verfahren eröffnen, sondern müsse erst neue Indizien sammeln. Bis dahin sollte die AK Partei vielleicht im Konsens mit den anderen Parteien Änderungen im Parteiengesetz vornehmen. Alle Parteien außer der Republikanischen Volkspartei äußerten sich bisher positiv auf den Appell des Verfassungsgerichtspräsidenten. Denkbar sind u.a. Erschwerungen bei der Verfahrenseröffnung von Parteiverbotsverfahren, mit einer vorherigen Zustimmungspflicht der großen Kammer des Kassationsgerichtes oder einer anderen Versammlung. Ferner ist die Rezeption der Kriterien der Venedig-Kommission ebenso im Gespräch wie eine Änderung der Abstimmungsmehrheiten auf zwei Drittel der Richter oder sogar Einstimmigkeit.

Unabhängig davon ist die AK Partei aufgefordert, durch weit-sichtige und vernünftige Politik gerade im Rahmen der EU-Beitrittsverhandlungen Verbesserungen, u.a. bei den Grund- und Menschenrechten, den Minderheitenrechten und auch bei der Religionsfreiheit – aber für alle wie z.B auch für die Alewiten und Nichtmuslime – zu erzielen. Die AK Partei muss weiter die Ängste in der Bevölkerung, sie gedenke das Land zu islamisieren, ernst nehmen und darauf reagieren, um dadurch das negative Image bei ihren politischen Gegnern abzuschwächen. Nur wenn sie eine Politik betreibt, die alle gesellschaftlichen Gruppierungen und Minderheiten mit einschließt und keine Privilegien schafft, und indem sie religiöse Themen vorsichtiger und in einer Konsensatmosphäre mit den politischen Gegnern behandelt, kann die Partei dieses Image überwinden. Unbeantwortet bleibt weiterhin die Frage, ob die AK Partei eine „islamisch-demokratische“ Partei nach dem Vorbild der Christlichen Demokraten sein kann. Auch diesen Beweis kann sie in den kommenden Monaten führen, wenn sie verantwortungsvolle Politik für alle türkischen Bürger betreiben sollte. Die AK Partei und ihre Politik werden in den kommenden Wochen und Monaten von den Skeptikern sehr genau beobach-

**Unbeantwortet bleibt weiterhin die Frage, ob die AK Partei eine „islamisch-demokratische“ Partei nach dem Vorbild der Christlichen Demokraten sein kann.**

tet werden, und wenn die Partei in Fragen der Religion durch Äußerungen ihrer Repräsentanten weiter polarisieren sollte, dann ist das nächste Verbotsverfahren nur eine Frage der Zeit.